



Reglement Verein

absturzrisiko.ch

**Ausbildung für die Verwendung von
Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)
und PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen**



Stand 2023

Vorwort

Um gesamtschweizerisch die Qualität der Ausbildung gegen Absturz hochhalten zu können und um gemeinsam dieselben Inhalte und Ziele bei PSAgA Schulungen zu gewährleisten, wurde der Verein absturzrisiko.ch gegründet.

Alle zertifizierten Ausbilder und Ausbildungsanbieter sind Mitglieder bei absturzrisiko.ch und erfüllen die hohen Qualitätsstandards gemäss dem Ausbildungsreglement von absturzrisiko.ch

Die praktischen Übungen im Bereich der Absturzgefahr können mit ernsthaften Verletzungen (Tod) verbunden sein. Deshalb ist es wichtig, dass die Personen (Ausbildungsbetriebe und Ausbilder welche mit derartigen Ausbildungen betraut werden, über vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in Zusammenhang mit den möglichen Gefährdungen bei praktischen Übungen verfügen.

absturzrisiko.ch

Unter dem Namen absturzrisiko.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. absturzrisiko.ch legt in Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden einheitliche Standards betreffend Sicherheit, Ausbildung und Gesetzgebung in Bezug auf den Umgang mit Absturzgefahren und Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) fest. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für deren Umsetzung. Er unterstützt Ausbildungsbetriebe und Ausbilder in der gewerbmässigen PSAgA-Ausbildung. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Massnahmen verfolgt:

- Bewirtschaftung der Website *www.absturzrisiko.ch*
- Festlegen und Dokumentieren gültiger Standards
- Festlegen von Ausbildungsrichtlinien
- Zertifizierung von Ausbildungsanbieter
- Zertifizierung von PSAgA Ausbilder
- Festlegen von minimalen Anforderungen an Ausbildungsinfrastrukturen
- Repräsentation der Branche der PSAgA-Ausbilder in der Öffentlichkeit und entsprechende Interessenvertretung

Zitate aus Gesetzen und Verordnungen sind nachfolgend grau hinterlegt, um sie vom restlichen Text abzugrenzen.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit ist das vorliegende Dokument in der männlichen Form verfasst. Dies entspricht keinerlei Wertung und die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen Arbeitssicherheit	4
1.2	Zweck	4
1.3	Verbindlichkeit des Reglements	5
1.4	Begriffe	6
2	Ausbildungsstätten	7
2.1	Generelle Anforderungen an die Ausbildungsstätte	7
2.2	Schulungskonzept	7
2.3	Sicherheitskonzept	8
2.4	Ausbildungsanbieter	8
3	Ausbilder für Grundkurse	10
3.1	Anforderungen an den PSAgA-Ausbilder	10
3.2	Methodik/Didaktik	12
3.3	Weiterbildung der zertifizierten PSAgA-Ausbilder	12
4	Persönliche Eignung der auszubildenden Personen	13
4.1	Eignung der auszubildenden Person	13
4.2	Eignung von Jugendlichen	13
4.3	Gesundheitliche Vorbehalte	13
4.4	Sprachliche Vorbehalte	14
5	Grundausbildung	15
5.1	Grundkurs	15
5.2	Erfolgskontrolle	15
5.3	Teilnehmerzertifikat	15
6	Verabschiedung	15
7	Anhang	16
7.1	Auszug Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)	16
7.2	Checkliste: Grundanforderungen an die Ausbildungsinfrastruktur	17

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen Arbeitssicherheit

Die geltenden nationalen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien sind einzuhalten.

Die technischen Normen, Merkblätter, Richtlinien von Behörden und Fachorganisationen stellen sogenannte Regeln der Baukunde dar. Die Berücksichtigung von anerkannten Regeln der Baukunde gehört zur Sorgfaltspflicht von Fachleuten. Der Besteller darf ihre Berücksichtigung normalerweise voraussetzen.

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); Art. 82
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- Bauarbeitenverordnung (BauAV)
- Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)
- Arbeitsgesetz (ArG);
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Gesundheitsvorsorge (ArGV 3),
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)
- EKAS-Richtlinien

1.2 Zweck

Dieses Reglement dient der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der Vorschriften und Hilfsmittel zur Ausbildung von Personen in der Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

Das Reglement umfasst Schulungen im Umgang mit der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz und Rettungsausrüstung zur professionellen Anwendung im Umfeld der beruflichen Tätigkeit, PSAgA zum Rückhalten, Positionieren, Auffangen von Personen sowie Rettungsausrüstung für Personen, welche in der Höhe oder Tiefe arbeiten.

Mit der betreffenden Ausbildung können Arbeitnehmende mit der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz in der ganzen Schweiz tätig sein.

Das Reglement umfasst keine Ausbildungen für „Arbeiten am hängenden Seil“ (Seilzugangs- und Positionierungsverfahren) gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) Art. 118 und Ausbildungen für Baumklettern (Seilklettertechnik).

1.3 Verbindlichkeit des Reglements

In der Schweiz gibt es weder Zulassungsbedingungen für Ausbilder und Ausbildungsstätten noch Gesetze, welche die Verantwortlichkeiten von Ausbilder für PSAgA spezifisch regeln. Bei Unfällen wird demnach bei jedem Fall individuell analysiert und beurteilt - auch bezüglich Umfang und Qualität der Ausbildung (Vergl. VUV Art. 5, 8).

Entsprechend liegt es von gesetzlicher Seite in der Eigenverantwortung der Ausbildungsanbieter und deren Ausbilder, gewisse Mindestanforderungen bezüglich Fachwissen und Ausbildungsinfrastruktur zu erfüllen. Eine seriöse Ausbildung in der Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz dauert mindestens einen Tag. Dies unter der Voraussetzung, dass sowohl die Ausbildungsanbieter als auch der PSAgA Ausbilder gut vorbereitet sind.

Für Ausbildungsanbieter und PSAgA Ausbilder, welche von absturzrisiko.ch zertifiziert sind, ist das vorliegende Reglement verbindlich. Die Missachtung kann zum Entzug der Zertifizierung führen.

1.4 Begriffe

PSAgA

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Ausbildungsanbieter

im Handelsregister eingetragene Firma oder Gesellschaft, die Personal im Umgang mit Absturzgefahren und Rettungsausrüstungen ausbildet

PSAgA Ausbilder absturzrisiko.ch = mit der PSAgA Schulung beauftragte Person, die von absturzrisiko.ch zertifiziert ist

Ausbildungsstätte stationär

ortsgebundene Ausbildungsstätte Schulungshalle

Ausbildungsstätte mobil

komplette Übungsanlage mit jeweils den gleichen Übungselementen, nur der Standort wechselt

Ausbildung auf Baustelle = immer wechselnde Übungsanlage, die jeweils für Ausbildungszwecke vorbereitet wird

Übungsanlage

gesamte zu Ausbildungszwecken zu begehenden Übungselemente

Übungselemente

einzelne Übungsteile oder Systeme, z.B. horizontales Geländerseil/Lifeline oder Seil-Verbindungsmitel und Auffanggerät

Schulungskonzept

stellt einen systematischen Schulungsaufbau sicher

Sicherheitskonzept

stellt eine systematische Gefährdungsermittlung möglicher Schadenszenarien mit dem Ziel, ein definiertes Schutzniveau zu erreichen, dar. Gemeint ist die Sicherheit gegenüber menschlichem und technischem Versagen (Safety).
Sowie Umwelteinflüsse im freien Gelände

Massnahmenplanung

aus der GE abgeleitete organisatorische oder technische Umsetzung zur Verhinderung von unplanmässigen Ereignissen (Unfälle) = Gefahrenreduktion.

2 Ausbildungsstätten

2.1 Generelle Anforderungen an die Ausbildungsstätte

Die zertifizierten Ausbildungsanbieter verfügen über mindestens einen Höhenarbeiter Level 3, mit gültigem Ausweis, zudem muss der Level 3 eine gültige Zertifizierung von [absturzrisiko.ch](https://www.absturzrisiko.ch) vorweisen können. Die fachliche Verantwortung für die PSAgA Schulungen (Schulungskonzept, Sicherheitskonzept usw.) trägt der Höhenarbeiter Level 3.

2.2 Schulungskonzept

Der Ausbildungsanbieter erstellt ein Schulungskonzept. Für das Grundmodul richtet sie sich dabei nach der Vorlage von [absturzrisiko.ch](https://www.absturzrisiko.ch). Für Zusatzmodule richtet sich das Schulungskonzept nach den Anforderungen des Kunden. Zusatzmodule bauen auf ein abgeschlossenes Grundmodul auf.

Das Schulungskonzept umfasst Präzisierungen zu folgenden Inhalten:

- Persönliche Schutzausrüstung:
- Auffanggurt EN 361, Auffang- und Haltegurt EN 358/EN 361
- (Schutzhelm mit Kinnband EN 397/EN 12492/EN 14052)
- Verbindungsmittel (Y-Verbindungsmittel, einstellbares Verbindungsmittel mit Halteseil, Karabiner; vorzugsweise mit Tri-Lock-Verschluss)..
- Anschlageinrichtungen (Anschlagpunkte, Lifeline, tragfähige Strukturen)
- Mitlaufende Auffanggeräte (mit fester Führung, mit beweglicher Führung)
- Diverse spezielle PSAgA (Höhensicherungsgerät, verschiedene Falldämpfer...)
- Backupsysteme (mitlaufendes Auffangerät, Höhensicherungsgeräte,
- Rettungsausrüstung (Rettungshubgerät mit ausreichendem Seil)
- Sturz-Auffangphysik (z.B. Fallversuch mit/ohne Falldämpfer)

Ein Schulungskonzept beinhaltet mindestens praktische Übungen:

- mit der aufgeführten Ausrüstung
- in einer Rettungssituation (immer mit Redundanz)

Mögliche Zusatzmodule sind:

- Kranexperten / Kranmonteure
- Systemgerüstbau (Fassadengerüste)
- Modulgerüstbau (Spezialgerüste)
- Arbeiten auf Steildächern

- Arbeiten auf Flachdächern
- Hochbau / Rohbau (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- Holzbau
- Stahl- und Metallbau
- Arbeiten auf Freileitungsmasten
- Rigging / Veranstaltungstechnik
- Betonbohr- und Trenntechnik
- Arbeiten in unwegsamem Gelände
- Gebäudereinigung
- Rückbau
- Baumpflege
- Rettungsmodul
- ...

2.3 Sicherheitskonzept

Der Ausbildungsanbieter erstellt ein Sicherheitskonzept, das eine Gefahrenermittlung mit Risikobeurteilung der gesamten Übungsanlage enthält. Daraus resultiert eine Massnahmen-Planung sowie ein Rettungskonzept und die Notfallplanung.

Das Rettungskonzept muss sicherstellen, dass in erster Linie PSAgA-Rettungen zum Einsatz kommen. Der Anlagenbetreiber hat seine Anlage entsprechend zu konzipieren und auszurüsten, dass eine Rettung innert kürzester Zeit (<5 Min) mit vorbereiteten Systemen möglich ist.

2.4 Ausbildungsanbieter

Der Ausbildungsanbieter setzt nur Ausbilder ein, welche durch absturzrisiko.ch zertifiziert sind.

Der Ausbildungsanbieter ist für die ihm zur Ausbildung anvertrauten Personen vollumfänglich verantwortlich.

Grundanforderungen an die Ausbildungsinfrastruktur:

- Die Praxisübungen müssen in einer sicheren Umgebung stattfinden. Rettungsübungen müssen systemredundant ausgeführt werden.
- Die Sicherheit der Teilnehmer muss immer gewährleistet sein, z.B. Absturzkanten sind für die übrigen Kursteilnehmer mit Kollektivschutz zu sichern.

- Damit das nötige Fachwissen praxisnah vermittelt werden kann, muss die Ausbildungsstätte über die nötige Infrastruktur verfügen.
Für das Grundmodul muss:
 - freies Hängen im Auffanggurt möglich sein
 - eine Rettung frei hängend möglich sein
 - eine horizontale Lifeline gespannt werden können
 - verschiedene Verbindungsmittel angewendet werden können (z.B. MGO an einer Struktur, Positionieren mit einstellbarem Verbindungsmittel)
 - Fortbewegen an einer Struktur (Parcours) ermöglichenFür Zusatzmodule soll die Ausbildungsinfrastruktur mit branchenspezifischen Situationen (z.B. Steildach für Dachdecker, Schacht für Liftmonteur, Kran für Kranmonteur, Fenster für Reinigungsfachleute usw.) ausgestattet und dem Ausbildungsziel stufengerecht angepasst sein.

- Die für die Ausbildung notwendigen Sicherungssysteme und Komponenten müssen zum Üben und Begutachten in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- Die klimatischen und akustischen Bedingungen müssen einen effizienten Lernbetrieb ermöglichen.
- Bei Ausbildungen im Freien muss vor Kursbeginn schriftlich festgehalten werden, unter welchen Umständen ein laufender Kurs abgebrochen werden soll (Wind, Starkregen). Es obliegt der Verantwortung der Kursleitung oder des Ausbilders, den Kurs frühzeitig abubrechen.
- Rettung der Teilnehmer muss jederzeit möglich sein. Mögliche Rettungen sind zu planen und in jedem Arbeitsbereich oder Übungsbereich durch Anschlagpunkte in ausreichender Menge zu versehen.
- Teilnehmer sind für die gesamte Ausbildungsdauer freigestellt (kein "learning on the job" / kein Einfluss vom Tagesgeschäft)
- Die Arbeitsmittel und Schutzausrüstung für die Ausbildung werden regelkonform geprüft und fachgerecht gelagert
- Anschlagpunkte und Material für Demo und Fallversuche ist besonders gekennzeichnet (erwünschenswert rot)

absturzsrisiko.ch kann regelmässige Stichproben bei den zertifizierten Ausbildungsanbietern durchführen, um die Sicherheit der Teilnehmer und die Qualität der Ausbildung sicherzustellen.

3 Ausbilder für Grundkurse

3.1 Anforderungen an den PSAgA-Ausbilder

Für eine Direktzulassung zur Zertifizierung durch absturzrisiko.ch wird ein gültiges SZP Level 2 oder 3 Zertifikat vorausgesetzt.

Quereinsteigerprüfung

Erfahrene PSAgA Ausbilder, die über einen gültigen Level 1 (oder abgelaufenen Level 2 oder 3) SZP-Ausweis verfügen, aber die geforderten Kompetenzen eines Höhenarbeiters Level 2 erfüllen, können beim office@absturzrisiko.ch einen Antrag für den Quereinstieg stellen. Sie senden zu diesem Zweck ein Dossier in elektronischer Form an das Sekretariat von absturzrisiko.ch. In diesem Dossier müssen die Anwärter beweisen können, dass sie bereits Erfahrung beim Vermitteln des Themas Absturzsicherung gesammelt haben und/oder ein abgelaufenes Zertifikat einer Level 2 oder 3 SZP-Ausbildung besitzen. Weiterbildungen mit Bezug zur Ausbildung PSAgA oder ein SVEB Zertifikat können ebenfalls positiv angerechnet werden.

Mit dem Einreichen des Antrags zum Quereinstieg ist eine Gebühr von 500 CHF pro Person, für das Prüfen der Dokumente fällig. Kommt es zu einem Rekurs gegen den Entscheid, wird nochmals eine Rekursgebühr von 500.- CHF pro Person erhoben.

Geprüft wird dieser Antrag durch die Zertifizierungskommission von absturzrisiko.ch. Diese teilt dem Anwärter das Ergebnis schriftlich mit. Es besteht eine Rekurs Möglichkeit bei negativem Bescheid. In letzter Instanz entscheidet der Vorstand von absturzrisiko.ch über den Antrag.

Zertifizierungstag

Wer die Anforderungen erfüllt, wird zu einem Zertifizierungstag zugelassen. Unter Aufsicht von Experten von absturzrisiko.ch, müssen die Kandidaten Übungen vorzeigen. Sie müssen auch in der Lage sein, spontane Rettungen mit verschiedenen Geräten vorzuführen.

Die Experten entscheiden aufgrund der Praxisübungen, wer als Instruktor für absturzrisiko.ch zertifiziert wird. Wer die Prüfung nicht besteht, darf diese an einem späteren Zertifizierungstag wiederholen.

Der Ausbilder verfügt über fundierte Kenntnisse von:

- PSAgA Materialkunde
- Gesetzliche Grundlagen (UVG, VUV, BauAV)
- Produktesicherheitsgesetz & PSA-Richtlinie, Festigkeit von PSAgA
- Normen zu PSAgA (EN 361, 358, 360 etc.)
- Planung, Montage von Anschlagpunkten / Anschlagseinrichtungen
- Fest installierte & temporäre Anschlagpunkte in der Tragstruktur, inklusive deren fachgerechte Planung, Montage, Prüfung sowie erforderliche Markierung und Dokumentation
- Priorisierung der Methoden / Techniken (Gesetz & Stand der Technik)
- Sturzphysik (Fangstoss, Sturzfaktor)
- Sicherungstheorie, Rückhaltesystem, Arbeitsplatzpositionierung, Auffangsystem
- Selbst- und Fremdsicherung
- Beherrscht den Aufbau und das Begehen eines temporären, horizontalen Anschlagpunkte-Systems mit oder ohne verbindendes Seil (Lifeline)
Vektorkräfte (Kräftedreieck)!
- Kenntnisse im Umgang mit permanenten Steigschutzsystemen, Problematik bei Steigschutz-Systemen etc.)
- Kann die korrekte Auswahl geeigneter Höhensicherungsgeräten an Hand der Betriebsanleitung kontrollieren und vermitteln (Horizontaleinsatz, Kantenprüfung, Scharfkantenproblematik etc.)
- Bestimmung des notwendigen Sturzraums in Systemen
- Hängetrauma, Vorbeugung und Wirkung auf den menschlichen Körper
- Beherrscht die Rettung von verunfallten Personen nach unten und, wo nötig, nach oben gemäss erstelltem Rettungskonzept.
- Kennt die gängigen Rettungsgeräte, die auf dem Markt angeboten werden und weiss, wofür sie geeignet sind.
- Vorstieg über Dachhaken zu zweit (analog Kletterhalle)
- Vorstieg über Dachhaken invers mit Seilsack auf Vorsteiger (Seil am Boden fest verankert)
- Vorstieg am Modulgerüst, Mast oder Hochregallager mit Y-Haken etc.
- Anwendung Industrieschleuder (Big-Shot)
- Gültiger Nothelferkurs + BLS- oder Samariterkurs
- kann ein projektspezifisches Sicherheits- und Rettungskonzept für PSAgA vermitteln

Die bestandene Zertifizierung ermöglicht es, für einen Ausbildungsbetrieb der Mitglied bei absturzrisiko.ch ist, als Instruktor PSAgA Kurse nach den Richtlinien

von Absturzrisiko.ch zu leiten und durchzuführen. Auf die SZP Ausbildung hat die Zertifizierung von Absturzrisiko.ch keinen Einfluss. Es gelten die Vorgaben der jeweiligen Verbände. Bei seilunterstützten Arbeiten muss der Level 1 von einem Level 2 überwacht werden.

3.2 Methodik/Didaktik

Der PSAgA Ausbilder verfügt über Grundkenntnisse in Methodik/Didaktik.

Ist fähig, im Fachbereich PSAgA-Ausbildung mit Erwachsenen im Rahmen vorgegebener Konzepte und Lehrmittel Schulungen vorzubereiten und durchzuführen. (Zum Beispiel Ausbilder in Armee, Zivilschutz, Feuerwehr.)

3.3 Weiterbildung der zertifizierten PSAgA-Ausbilder

Zertifizierte PSAgA Ausbilder müssen alle zwei Jahre die Weiterbildungen des Vereins besuchen. Meldet sich ein PSAgA-Ausbilder nach Anmeldeschluss vom WBK ab, ist eine No Show Gebühr von 250 CHF geschuldet.

Alternativ kann die Durchführung von Weiterbildungen an aussenstehende Organisationen vergeben werden, wenn sie durch absturzrisiko.ch bewilligt sind. Bei vorgängiger Absprache mit absturzrisiko.ch kann maximal jede zweite Weiterbildung auch als Beisitzer in einem PSAgA Kurs eines anderen Mitgliedes erfolgen. Es muss das Feedbackformular von absturzrisiko.ch vollständig ausgefüllt, mit dem Kursleiter besprochen werden und unterschrieben an office@absturzrisiko.ch eingereicht werden. Der Beisitzer hat während des ganzen Kurses präsent zu sein, die Rolle des Beobachters inne und darf nicht selbst ausbilden.

Das Level 2 Zertifikat muss bis zum Alter von 55 Jahren gültig gehalten werden, oder es muss alle 4 Jahre ein Rezertifizierungskurs gemacht werden. Die Kosten sind die gleichen, wie der Zertifizierungskurs. Zertifizierte PSAgA Ausbilder informieren den Verein über neue Erkenntnisse, Fragen und relevante Entwicklungen.

Unabhängig von den durch den Verein angebotenen Weiterbildungen und Informationen müssen sich sämtliche zertifizierten PSAgA Ausbilder bezüglich gesetzlichen Bestimmungen, deren Auslegung, technischen und organisatorischen Entwicklungen sowie methodisch / didaktischen Belangen auf dem aktuellen Stand halten.

4 Persönliche Eignung der auszubildenden Personen

4.1 Eignung der auszubildenden Person

Grundsätzlich sind zur Teilnahme an einem PSAGa Kurs Personen geeignet, die das 18. Altersjahr erreicht haben und bei denen keine körperlichen oder geistigen Einschränkungen gegen die Arbeit mit PSAGa sprechen.

4.2 Eignung von Jugendlichen

Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, dürfen gemäss ArG Art. 29 nicht für Arbeiten mit PSAGa eingesetzt werden.

Für Jugendliche ab 15 Jahren ist im Rahmen einer Berufsausbildung eine Ausbildung zum Arbeiten mit PSAGa möglich, wenn dies im betreffenden Bildungsplan vorgesehen ist. In allen andern Fällen muss eine Ausnahmegewilligung des Staatsekretariats für Wirtschaft (Seco) vorliegen.

Für den Nachweis über die Eignung auf Grund des Alters und/oder des Bildungsplans eines Jugendlichen ist der Arbeitgeber verantwortlich. Bei Zweifeln über die Eignung aufgrund des Alters kann der Ausbilder eine auszubildende Person zurückweisen oder das Teilnehmerzertifikat verweigern.

4.3 Gesundheitliche Vorbehalte

In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, welche explizit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Personen verlangt, welche Arbeiten mit Absturzrisiko ausführen.

Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, für Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Personen einzusetzen, welche sich dafür eignen und entsprechend ausgebildet worden sind.

Der Gesundheitszustand einer Person darf nicht zu einem Risiko für sie selbst und Dritte werden.

Es empfiehlt sich, Schulungsteilnehmer vor Schulungen für PSA gegen Absturz die Selbstdeklaration Gesundheitszustand ausfüllen zu lassen.

Mit der Selbstdeklaration Gesundheitszustand bestätigt der Teilnehmer, dass er gesundheitlich in der Lage ist, an der Schulung teilzunehmen und später Arbeiten mit Absturzrisiken auszuführen.

Wenn gesundheitliche Vorbehalte bestehen, hat in jedem Fall vor einem Arbeitseinsatz ein Arbeitsarzt (Arbeitsarzt gemäss Verordnung über die Eignung von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit) oder ein praktizierender Arzt auf einer Bestätigung festzuhalten, unter welchen Bedingungen der Kandidat in der Lage ist, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden.

4.4 Sprachliche Vorbehalte

Der Kursteilnehmer muss dem Unterricht soweit folgen können, dass er die vermittelten Inhalte versteht. Ist er der Unterrichtssprache nicht mächtig, kann die Verständigung auch mit Hilfe einer übersetzenden Person erfolgen. Der Ausbilder ist in der Lage, die PSAgA Ausbildung in Hochdeutsch (Schriftsprache) abzuhalten.

Ist die sprachliche Verständigung nicht gewährleistet, hat der verantwortliche Ausbilder das Recht, eine auszubildende Person zurückzuweisen und/oder das Teilnehmerzertifikat zu verweigern.

Das Ausstellen eines Teilnehmerzertifikats liegt in der Verantwortung des Ausbilders.

5 Grundausbildung

5.1 Grundkurs

Der Grundkurs bezweckt die Befähigung von Personen zur Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz nach Anweisungen der Arbeitsvorbereitung.

Der Grundkurs folgt einem nachvollziehbaren Schulungskonzept gemäss Kapitel 2 dieses Reglements.

5.2 Erfolgskontrolle

Der Ausbildungsanbieter führt für seine angebotenen Grundmodule eine Lernzielkontrolle durch.

5.3 Teilnehmerzertifikat

Dem Kursteilnehmer wird nach vollständiger Kursteilnahme ein Teilnehmerzertifikat ausgestellt.

Ist die persönliche Eignung einer auszubildenden Person offensichtlich nicht gegeben, hat der Ausbilder, resp. der Ausbildungsanbieter das Recht, auf die Übergabe eines Teilnehmerzertifikats zu verzichten.

6 Verabschiedung

Diese Richtlinie wurde durch die Arbeitsgruppe am 10.06.2015 verabschiedet.

Teilnehmer: Urs Wellauer, Markus Burger, Beat Fischer, Rolf Krämer
Pit Bangerter, Roman Strub, Bruno Lochmann, Matthias Poschung

Änderungen: Hauptversammlung vom 01.03.2018
Hauptversammlung vom 25.08.2021
Hauptversammlung vom 31.03.2023

7 Anhang

7.1 Auszug Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)

Art. 5 Persönliche Schutzausrüstungen

Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (PSA), wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

¹ *Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.*

² *Die Arbeitnehmer sind über die Aufgaben und die Funktion der in ihrem Betrieb tätigen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu informieren.*

³ *Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten.*

⁴ *Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.*

Art. 7 Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer

¹ *Hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut, so muss er ihn in zweckmässiger Weise aus- und weiterbilden und ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen. Die für die Aus- oder Weiterbildung benötigte Zeit gilt in der Regel als Arbeitszeit.*

² *Die Übertragung solcher Aufgaben an einen Arbeitnehmer entbindet den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen für die Arbeitssicherheit.*

Art. 8 Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

¹ *Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen*

² *Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen die Zahl der Arbeitnehmer sowie die Anzahl oder die Menge der gefahrbringenden Einrichtungen, Arbeitsmittel und Stoffe auf das Nötige beschränkt sein.*

7.2 Checkliste: Grundanforderungen an die Ausbildungsinfrastruktur

Zertifizierte Ausbildungsanbieter müssen die nachfolgenden Kriterien bei allen Ausbildungen erfüllen. Die Kontrolle erfolgt durch eine interne Prüfung und ein externes Audit, durch absturzrisiko.ch

	Interne Prüfung		Auditiert
	erfüllt	Visum	geprüft
Die Ausbildungsstätte verfügt über eine notwendige Infrastruktur:			
Die Praxisübungen müssen in einer sicheren Umgebung stattfinden. Rettungsübungen müssen systemredundant ausgeführt werden.			
Für die theoretischen Blöcke muss ein geeigneter Theorieraum zur Verfügung stehen			
Die Sicherheit der Teilnehmer muss immer gewährleistet sein. z.B. Absturzkanten sind für die übrigen Kursteilnehmer zu sichern			
Damit das nötige Fachwissen praxisnah vermittelt werden kann, muss die Ausbildungsstätte über die nötige Infrastruktur verfügen: So sollen mit branchenspezifischen Situationen (z.B. Steildach für Dachdecker, Schacht für Liftmonteur, Kran für Kranmonteur) usw. ausgestattet und dem Ausbildungsziel stufengerecht angepasst sein.			
Die für die Ausbildung notwendigen Systeme und Komponenten müssen zum Üben und Begutachten in ausreichender Anzahl vorhanden sein.			
Die klimatischen und akustischen Bedingungen müssen einen effizienten Lernbetrieb ermöglichen			
Ausbildungsplätze vor Witterung geschützt (Sicherheit steht im Vordergrund).			
Rettung der Teilnehmer muss jederzeit möglich sein. Mögliche Rettungen sind zu planen und in jedem Arbeitsbereich oder Übungsbereich durch Anschlagpunkte in ausreichender Menge zu versehen.			
Teilnehmer sind für die gesamte Ausbildungsdauer freigestellt (kein „learning on the job“ / kein Einfluss vom Tagesgeschäft)			
Es muss für jeden Teilnehmer genügend PSAgA Material zur Verfügung stehen			
Bei Ausbildungen beim Kunden ist vor Kursbeginn sicherzustellen, dass die notwendigen Infrastrukturen vorhanden sind. In der Regel ist eine vorgehende Besichtigung unerlässlich.			
Diese Auflistung ist nicht abschliessend.			

7.3 Selbstdeklaration Ausbilder nach absturzrisiko.ch

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ:

Ort:

Email:

Mobile:

7.3.1 der Ausbilder verfügt über eine fachspezifische Ausbildung:

- Höhenarbeiter Stufe/Level 3 mit gültigem Ausweis (Beilage)
- Höhenarbeiter Stufe/Level 2 mit gültigem Ausweis (Beilage)
- andere entsprechende Ausbildung (Beilage mit Begründung, vgl. 3.1 Quereinstieg)

7.3.1.1 Der Ausbilder verfügt über fundierte Kenntnisse:

7.3.1.2 PSAgA spezifische Materialkunde, Einsatzmöglichkeiten, aktuelle Produktneuheiten, Grenzen durch Herstellervorgaben, regelmässige und detaillierte Kontrolle, Festigkeit von PSA in Reissversuchen.

7.3.1.3 Produktesicherheitsgesetz & PSA-Richtlinie

7.3.1.4 Gesetzliche Grundlagen (UVG, VUV, BauAV) inkl. Stand der Technik, objektive Beurteilung und Anforderungen SUVA in Zusammenhang mit PSAgA (Leitern, Hubarbeitsbühnen, Risikoanalyse, Gefährdungsermittlung, usw.).

7.3.1.5 Grundlagen zur Normierung, Nationale, Europäische und Internationale Normen, Normen zu PSAgA (EN361, 358, 360 etc.)

- 3.1.6 Planung, Montage von Anschlagpunkten / Anschlagseinrichtungen
⇒ Festinstallierte, temporäre & Anschlagpunkte in der Tragstruktur, inklusive deren fachgerechte Planung, Montage, Prüfung sowie erforderliche Markierung und Dokumentation
- 7.3.1.7 Priorisierung der Methoden / Techniken
Kollektivschutz, technische Hilfsmittel, Rückhaltesystem, Positionierungssystem, Auffangsystem.
- 7.3.1.8 Sturzphysik (Fangstoss, Sturzfaktor, Öffnungswinkel)
- 7.3.1.10 Beherrscht den Aufbau und die Nutzung eines temporären, horizontalen Sicherungssystems (Lifeline) und kennt die entsprechenden Gefahren (Durchhang / Sturzraum, Installation, Rettung)
- 7.3.1.11 Kennt die Vektorkräfte in einem System aus mehreren verbundenen Anschlagpunkten (z.B. Lifeline) und kann die Zusammenhänge verständlich erklären
- 7.3.1.12 Kenntnisse im Umgang mit permanenten Steigschutzsystemen
Problematik bei Steigschutzsystemen etc.)
- 7.3.1.13 Kann die korrekte Auswahl geeigneter Höhensicherungsgeräte kontrollieren und vermitteln (Horizontaleinsatz, Kantenprüfung, Eckkantenproblem etc.)
- 7.3.1.14 Seil- und Knotenkunde
- 7.3.1.15 korrekte Bestimmung des notwendigen Sturzraums in allen Systemen (Kollisionsgefahr)
- 7.3.1.16 Hängetrauma und Wirkung auf den menschlichen Körper, inkl. Massnahmen nach der Rettung (Lagerung abhängig vom Bewusstseinszustand).
- 7.3.1.17 Beherrscht die Rettung von verunfallten Personen nach unten und wo nötig nach oben aus Seilsystemen gemäss erstelltem Rettungskonzept
- 7.3.1.18 Kennt die Rettungsgeräte, die auf dem Markt angeboten werden und weiss, wie diese eingesetzt werden und welche Vor- und Nachteile sie haben.
- 7.3.1.19 Beherrscht Selbst- und Fremdsicherung
- 7.3.1.20 Vorstieg über Dachhaken zu zweit (Vorstiegstechnik)
- 7.3.1.21 Vorstieg über Dachhaken invers mit Seilsack auf Vorsteiger (Seil am Boden fest verankert)

7 Anhang

- 7.3.1.22 Vorstieg in Modulgerüst, Mast oder Hochregallager mit Y-Verbindungsmitteln mit MGO etc.
 - 7.3.1.23 Anwendung Big-Shot (Industrieschleuder)
 - 7.3.1.24 Gültiger Nothelferkurs + BLS- oder Samariterkurs
 - 7.3.1.25 Grundkenntnisse in Methodik-Didaktik. Kann eine nachhaltige PSAgA Ausbildung planen, vorbereiten und umsetzen.
 - 7.3.1.27 Ist fähig, im Fachbereich PSAgA-Ausbildung mit Erwachsenen im Rahmen vorgegebener Konzepte und Lehrmittel Schulungen vorzubereiten und durchzuführen. (z.B.: Ausbilder in Armee, Zivilschutz, Feuerwehr)
 - 7.3.1.28 kann ein projektspezifisches Sicherheits- und Rettungskonzept für PSAgA erstellen und vermitteln
 - 7.3.1.29 Diese Auflistung ist nicht abschliessend und muss mit berufsgattungsspezifischem Know-how des Zielpublikums kombiniert werden können
- 7.3.2 Der Ausbilder bestätigt, die oben beschriebenen Anforderungen zu erfüllen:

Ort / Datum / Unterschrift